

Auszüge aus dem Waffengesetz

Am 01.04.2003 trat das neue Waffengesetz in Kraft. Die erforderliche Allgemeine Verordnung zum Waffengesetz und die Verwaltungsvorschriften werden erst in einigen Monaten erlassen. Zum Vollzug des Gesetzes hat das Bundesinnenministerium und das Bayer. Innenministerium vorläufige Hinweise für die örtlich zuständigen Waffenbehörden erlassen.

Wichtig für die Vereine

Waffenerwerb

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes muss bereits bei der ersten erlaubnispflichtigen Waffe der Dachverband das Bedürfnis bestätigen. Mitte April stehen die notwendigen Formblätter bei den Bezirken und Gauen zur Verfügung. Die ersten beiden mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition wird der zuständige Bezirkssachbearbeiter bestätigen, ab der dritten mehrschüssigen Kurzwaffe kommt die Bestätigung vom Landesverband. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er seit 12 Monaten aktiv am Schießsport teilnimmt. Ferner muss der Verein eine Erklärung abgeben, dass er ein Besitz- bzw. Mietverhältnis über die notwendigen Standanlagen hat.

Versicherung (§27 Abs. 1)

Vereine, die eine Schießstätte besitzen, müssen eine Haftpflichtversicherung bis 1 Million € pauschal und eine Unfallversicherung bis 100 000 € bei Invalidität und 10 000 € bei Tod nachweisen. Die Sammelversicherung des BSSB wurde auf die notwendigen Summen ohne Beitragserhöhung angehoben. Wir weisen jedoch deutlich darauf hin, dass nur diese Vereine den Versicherungsschutz genießen, die alle Mitglieder (keine Schwarzmitglieder) beim Verband gemeldet haben.

Transport von Schusswaffen

Aufgrund des in §2 Abs. 1 WaffG nomierten Umgangsverbot ist auch ein Transport von erlaubnisfreien Schusswaffen durch Kinder und Jugendliche, z.B. zur Schießstätte oder zurück zum Elternhaus nicht mehr gestattet. Für Sportschützen bestehen keine Bedenken, nach §3 Abs. 3 WaffG eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die notwendigen Formblätter werden Ende April zur Verfügung stehen. Bitte achten Sie bis zum Erhalt der Ausnahmegenehmigung auf jeden Fall darauf, dass die Jugendlichen unter 18 Jahren keine - auch Luftdruckwaffen - transportieren.

Bedürfnisbescheinigungen

Nach dem neuen Waffenrecht muss bereits ab der ersten genehmigungspflichtigen Waffe (Waffen die in die WBK eingetragen werden) der Dachverband das Bedürfnis bestätigen. Dazu erhalten Sie vom Sachbearbeiter ihres Bezirkes die notwendigen Anträge. Die erste und zweite Waffe wird vom jeweiligen Bezirkssachbearbeiter bestätigt. die dritte und weitere Waffe wird vom Landesreferenten geprüft. Eingereicht wird immer über den Bezirk. Dem Antrag sind folgende Kopien beizulegen:

1. Kopie aller waffenrechtlichen Genehmigungen
2. Nachweis über schießsportliche Tätigkeit des Antragstellers (Schießkladde usw.)

Nähere Erläuterungen sind dem Antragformular zu entnehmen.

Die Bedürfnisbescheinigung kosten 20,- € und wird vom zuständigen Bezirk erhoben.

Jugendarbeit

Befähigung zur Kinder- und Jugendarbeit

Das Bay. Innenministerium hat darauf hingewiesen, dass bis zur entgeltigen Regelung durch das Bundesministerium, von den Jugendleitern mindestens ein Ausbildungslehrgang des BSSB

nachzuweisen ist. Damit ist momentan mindestens die Vereinsübungsleiter notwendig. Wir bitten alle Gaue, entsprechende Lehrgänge anzubieten.

Die Jugendlichen sind darauf hinzuweisen, dass ab 10. April Spring-, Fall-, Butterfly- und Faustmesser verboten sind.

Fristen zur Beachtung:

Bis zum 31. August muss Munition, die vor dem 01. April berechtigt besessen worden ist und für die kein Bedürfnis mehr besteht angemeldet werden.

Bis zum 31. August können unerlaubt besessenen Waffen unbrauchbar gemacht werden oder einem berechtigten oder der Behörde straffrei übergeben werden. Bis zum 31. März 2004 haben 21 bis 25 jährige, die im Wesentlichen großkalibrige Waffen besitzen, der zuständigen Behörde ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über ihre geistige Eignung vorzulegen (auch ohne Aufforderung durch die Behörde)

Sonderausgabe zum Aushang bei den Bezirksmeisterschaften

Schießhosen mit Seitenreißverschlüssen nicht für die Wettbewerbe des DSB zugelassen

Bei verschiedenen Meisterschaften sind sogenannte Stehendschießhosen der Fa. Thune aufgetaucht. Diese Hose hat an den beiden Seitennähten die Reißverschlüsse. Dieses ist nach der Sportordnung nicht zulässig. Wir weisen darauf hin, dass diese Hosen weder bei Meisterschaften noch bei den Rundenwettkämpfen zulässig sind.

Nach Absprache mit der Fa. Thune, bzw. dessen Vertreter können die Schützen, damit Sie keine Nachteile erleiden, diese Hosen bei den Bezirksmeisterschaften im BSSB verwenden. Schützen/innen die im Besitz einer solchen Hose sind, müssen sich umgehend mit Herrn Jürgen Billharz (Tel. 0761-4537741) in Verbindung setzen, damit diese Hosen der Regel angepasst werden.

Wir weisen darauf hin, dass diese Hosen bei der Bayerischen Meisterschaft ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Sicherheitsblatt Bayerische Meisterschaft in Hochbrück

Waffen

dürfen auf der Schießanlage nur in den dafür bestimmten Transportbehältern (Koffer/Taschen) transportiert werden

sind generell mit geöffneten Verschlüssen/Ladeklappen zu transportieren

dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zur Waffenkontrolle aus-/eingepackt werden

dürfen nur an dem Schützenstand nach der Freigabe durch den Schießleiter ausgepackt und zusammengebaut werden

dürfen nur nach der Abnahme durch die Standaufsicht an dem Schützenstand eingepackt werden

Feuerwaffen

Alle Feuerwaffen müssen außerhalb des Schützenstandes (zugewiesener Bereich, der dem Schützen für den Wettkampf zur Verfügung steht) mit einer s.g. Sicherheitspatrone mit Signalflagge (Pufferpatrone mit Signalflagge) versehen sein. Vorsichtshalber weisen wir darauf hin, dass diese Signalpatronen nicht unbedingt auf der Schießanlage käuflich zu erwerben sind.

Ein Verstoß gegen diese Punkte führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Wettbewerb.